

Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung für das Verpflichtungsjahr 2026

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **15. Mai 2026** zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

Achten Sie darauf, dass alle Flächen für die Bindung Sommerweidehaltung im Flächenverzeichnis vergeben wurden und in die Flächenaufstellung zur Sommerweidehaltung übernommen wurden.

Eine Prämie kann für Milchkühe und unabhängig davon auch für deren Färsen und auch für Färsen von Fleischrassen aus der Mutterkuhhaltung beantragt werden. Mutterkühe selbst werden dagegen nicht gefördert. Als Weidegruppe Milchkühe und Färsen der Anlage 1 (Milchrassen) werden nur Rassen mit folgenden Rasseschlüssel anerkannt: 1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,27,44,52,55,56,68,98,99,100,107,110, 111.

Der Rasseschlüssel 90 ist in der Weidegruppe Milchkühe nicht förderfähig. Es ist ggf. zu prüfen, ob ein anderer Rasseschlüssel, z.B. 98 oder 99, vergeben werden kann.

Als Weidegruppe Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen) werden nur Rassen mit folgenden Rasseschlüssel anerkannt: 20,21,22,23,24,25,26,28,31,32,33,34,35,41,42,43,45,46,47,48,49,50,51,53,54,57,58,59,60,61,65,66, 67,69,70,71,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,90,91,92,93,94,97,101,102,103,104,105, 106,108,109.

Bemessungsgrundlage

Auf Grundlage des Antrages und des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag erfolgt die Prämienberechnung auf Basis der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) festgestellten und **durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05.2026 - 15.10.2026** gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern der beantragten Weidegruppe(n). Förderfähig ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen (weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben). Mutterkühe und andere Tierarten, die üblicherweise auf Weiden gehalten werden, können nicht berücksichtigt werden.

Eine Prämie wird nur für 80 % der festgestellten GVE an förderfähigen Färsen gezahlt. Hierbei ist zu beachten, dass weibliche Rinder bis zum Alter von 2 Jahren nur mit dem Umrechnungsschlüssel 0,6 GVE je Tier berücksichtigt werden. Die Prämie beträgt 60 € je förderfähiger GVE. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf des o.g. Weidezeitraumes. **Der Antrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht mindestens 500 € (Bagatellgrenze) beträgt.** Um die Bagatellgrenze einzuhalten, benötigen Betriebe **mindestens 8,35 GVE** an durchschnittlich im Weidezeitraum gehaltenen förderfähigen Tieren.

Beachten Sie bitte, dass Rinder ab 6 Monaten bis zum Alter von 2 Jahren ohne Kalbung mit 0,6 GVE und nur zu 80 % anrechenbar sind. Das bedeutet, dass – sollten nur Tiere dieser Altersklasse gehalten werden – 17,4 Tiere im Durchschnitt gehalten werden müssen, um die Bagatellgrenze zu erreichen.

HIT-Daten:

Bitte tragen Sie alle Ihre HIT-Betriebsstättennummern im Antrag ein und prüfen Sie insbesondere, ob

- in HIT alle Zu- und Abgänge erfasst wurden (dies insbesondere, wenn Sie Tiere zwischen zwei Betriebsstätten austauschen),
- für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintritts- und ggf. Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurde und
- die Rasse der Tiere mit der beantragten Weidegruppe entsprechend Anlage 1 (Milchrassen) oder Anlage 2 (Fleischrassen) übereinstimmt.

Fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachträgliche Korrekturen in der HIT-Datenbank können nur vor Ende des Weidezeitraumes zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden und auch nur, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Bescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Es müssen alle relevanten HIT-Betriebsstättennummern im Antrag aufgeführt werden, die für die Prämienzahlung berücksichtigt werden sollen. Die Betriebsstätten müssen in Nordrhein-Westfalen liegen.

Weideflächen:

Allen Tieren der beantragten Weidegruppen ist in der Weidezeitperiode vom 16.05. bis zum 15.10. täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Eine Prämie kann nur gezahlt werden, wenn für jede förderfähige Großvieheinheit eine Mindestbeweidungsfläche von 0,15 Hektar zur Verfügung steht. Als Weideflächen dürfen nur Dauergrünlandflächen des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag mit den Nutzartcodes 459, 480 oder 492 und Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen mit den Nutzartcodes 422, 424 oder 433, jeweils ohne etwaig dazugehörige Landschaftselemente, in der Anlage „Weideflächen“ angegeben werden.

Die Weideflächen müssen den Tieren der jeweiligen Weidegruppe(n) zugeordnet werden; ggf. sind entsprechende Teilschläge in der Anlage „Weideflächen“ zu bilden. Die gleichzeitige Zuordnung eines Teilschlages zu verschiedenen Weidegruppen ist nicht zulässig.

Neben den Tieren der beantragten Weidegruppe der Milchkühe können die Weiden gleichzeitig von Kälbern, trächtigen Färsen, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einem Gesamtumfang der Weideflächen von mehr als zehn Hektar von bis zu fünf Pferden) mitgenutzt werden.

Die Weiden für die Färsen der Anlage 1 (Milchrassen) können gleichzeitig von Färsen, die älter sind als sechs Monate, „trockenstehenden Kühen“, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einem Gesamtumfang der Weideflächen von mehr als zehn Hektar von bis zu fünf Pferden) mitgenutzt werden.

Die Weiden für die Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen) können von anderen Tieren des Herdenverbandes (beispielsweise Deckbulle, Kälber) und bis zu drei Pferden (bei einem Gesamtumfang der Weideflächen von mehr als zehn Hektar von bis zu fünf Pferden) mitgenutzt werden.

Bei der Beantragung der **Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen)** muss bei der Zuteilung der Weideflächen unbedingt beachtet werden, dass bei diesen Färsen standardmäßig von einer Mutterkuhhaltung mit Beweidung im Herdenverband ausgegangen wird. Die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche der Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen) berücksichtigt daher die nachfolgenden Rinder gemäß Anlage 2 der Richtlinien:

- GVE Färsen, weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung (0,6 GVE je Tier)
- GVE Kühe, weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung (1,0 GVE je Tier)

Ggf. im Herdenverband weidende Kälber (m/w) oder Deckbullen werden für die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche nicht herangezogen.

Die in der Anlage aufzulistenden Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder – sofern der Betriebssitz unmittelbar an ein anderes Bundesland angrenzt - einem angrenzenden Bundesland liegen und dürfen im Weidezeitraum 16.05.-15.10. nur mit den zugehörigen Tieren der jeweils beantragten Weidegruppe beweidet werden (Ausnahmen s.o.).

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere wenn die Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden können, sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, muss der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Hinweise

Sofern mehr als 10% der Tiere der beantragten Weidegruppe z.B. aufgrund von Krankheit, Besamung, anstehender Kalbung oder extremer Wettersituationen im Stall bleiben, ist dies auf dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular zu dokumentieren.

Wichtig ist es zu wissen, dass Verstöße z.B. gegen die Mindestweidefläche oder den Weidegang im Programmplanungszeitraum 2023 - 2027, bei der Sanktionierung 2026 berücksichtigt werden und auch zur vollständigen Ablehnung des Antrages 2026 führen können.

Fehler im Auszahlungsantrag, den zugehörigen Anlagen und dem zugehörigen Flächenverzeichnis können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Antragsfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher auch Ihr Flächenverzeichnis, um Kürzungen wegen fehlerhafter Beweidungsflächen zu vermeiden.

Näheres können Sie den Ausführungen und Dokumenten auf der folgenden Internetseite entnehmen:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/tierschutz-2023/sommerweidehaltung.htm>